

Sitzung am: 21.11.2018	öffentlich	TOP Nr.: 4	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

## Änderung der Hundesteuersatzung

### Sachvortrag:

Die Hundesteuer in der Stadt Schiltach beträgt seit 1.1.2002 jährlich 60,-- €, für den zweiten Hund 120,-- € und für jeden weiteren Hund 180,-- €.

Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer gem. § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes. Es handelt sich um eine örtliche Aufwandssteuer, d.h. es soll ein besonderer Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfasst werden. Nebenzweck der Hundesteuer ist die Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die von Hunden angefallen und verletzt werden können, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.).

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Hundesteuer bisher sehr günstig (siehe Anlage). Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hundesteuer so zu erhöhen, dass Unterschiede zu anderen Gemeinden verringert werden. Vorgeschlagen werden folgende Steuersätze:

erster Hund	90,-- €
zweiter Hund	180,-- €
dritter und jeder weitere Hund	270,-- €
Zwingersteuer bis 5 Hunde	90,-- €

Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Es kann mit Mehreinnahmen gegenüber der alten Regelung mit ca. 4.500 € gerechnet werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung in der beigefügten Fassung.

# Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



## Hundesteuervergleich 2018

Gemeinde	1. Hund	2. Hund	3. Hund	Zwinger
<b>Schiltach</b>	60,00€	120,00€	180,00€	bis zu 5 Hunde: 60,00€ mehr als 5 Hunde: erhöht sich für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 60,00€
<b>Schenkenzell</b>	84,00€	168,00€		168,00€
<b>Alpirsbach</b>	100,00€	200,00€		bis zu 5 Hunde: 300,00€ Mehr als 5 Hunde: erhöht sich für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 100,00€
<b>Schramberg</b>	120,00€	264,00€		240,00€
<b>Lauterbach</b>	108,00€	216,00€		bis zu 5 Hunde: 108,00€ mehr als 5 Hunde: erhöht sich für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 108,00€
<b>Aichhalden</b>	96,00€	192,00€		288,00€
<b>Dunningen</b>	96,00€	192,00€		288,00€
<b>Vöhringen</b>	96,00€	192,00€		bis zu 5 Hunde: 192,00€ mehr als 5 Hunde: erhöht sich für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 96,00€
<b>Wolfach</b>	102,00€	204,00€		bis zu 5 Hunde: 102,00€ mehr als 5 Hunde: erhöht sich für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 102,00€
<b>Hausach</b>	84,00€	168,00 €		126,00€
<b>Königsfeld</b>	90,00€	180,00€		180,00€

# Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



Stadt Schiltach  
Landkreis Rottweil

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

### (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 21. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 5. Juli 2001 beschlossen:

#### I.

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz

a) für den zweiten Hund auf 180,00 €,

b) für den dritten und jeden weiteren Hund auf 270,00 €.

Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 8) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt 90,00 €. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach,

Thomas Haas  
Bürgermeister